

Vollzug der Empfehlungen I/2026

RH/12052/2026/001
vom 28.05.2026



Vollzugsbericht



Europäisches Qualitätszertifikat

Der Stadtrechnungshof ist Inhaber des CAF-Gütesiegels. Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.

Impressum

Stadtgemeinde Salzburg,
Stadtrechnungshof
Kranzmarkt 1
5020 Salzburg
Tel. 0662 8072 2320

stadtrechnungshof@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/stadtrechnungshof

Datenschutzerklärung auf www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Impressum auf www.stadt-salzburg.at/impressum

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Übersicht über den Umsetzungsstand	5
2.1	Großsanierung des Landestheaters im Jahr 2022.....	6
2.2	Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und der Osterfestspiele.	18
3	Amtsvorschlag	26

1 Einleitung

Die geprüften Stellen müssen gemäß § 52b Abs 7 Salzburger Stadtrecht 1966 dem Stadtrechnungshof binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme eines Prüfberichtes durch das zuständige Organ über den Vollzug der darin enthaltenen Empfehlungen berichten. Über die eingetroffenen Vollzugsmeldungen erstattet der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss halbjährlich einen Bericht.

Den Stand der Umsetzung hat der Stadtrechnungshof wie folgt gekennzeichnet:

- Grün: bereits umgesetzte Empfehlungen,
- Gelb: in Umsetzung befindliche Empfehlungen,
- Orange: teilweise umgesetzte Empfehlungen und
- Rot: nicht umgesetzte Empfehlungen.

Dadurch wird der Stand der Umsetzung leichter erkennbar.

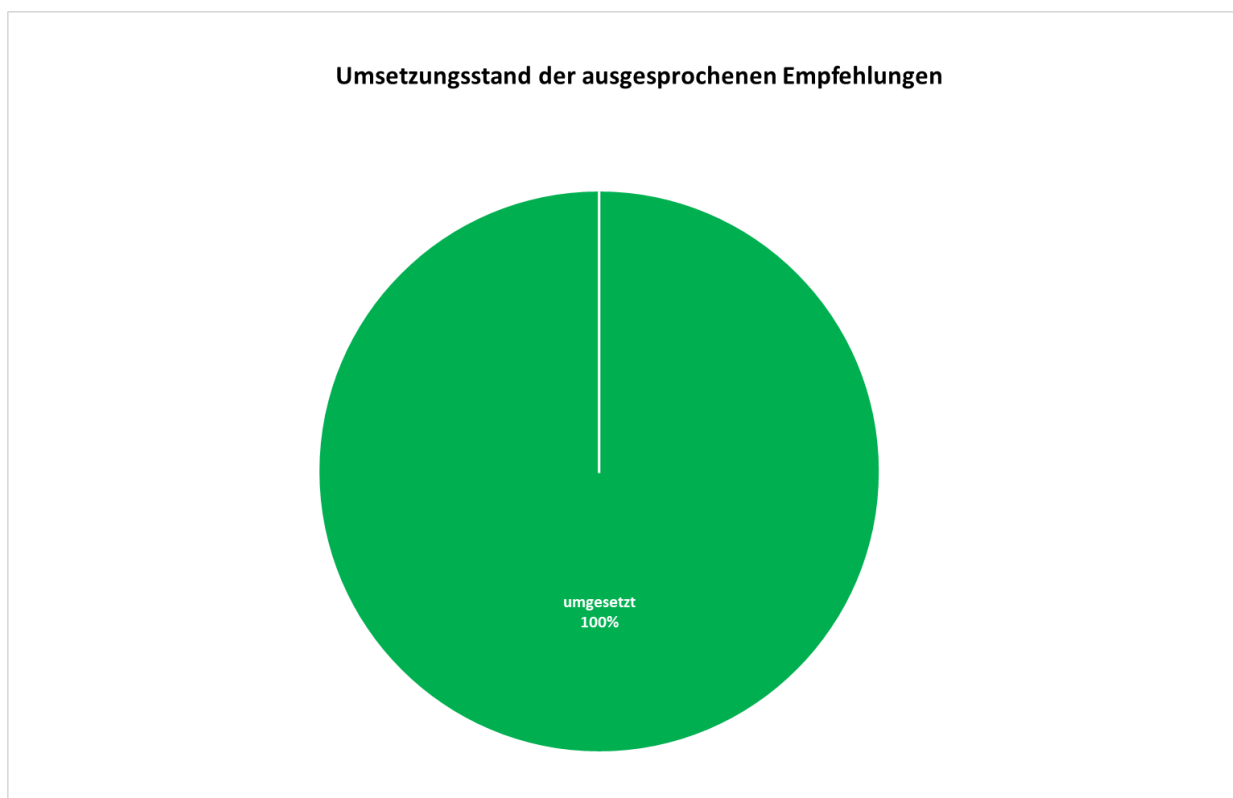
Die Erhebung des Umsetzungsstandes erfolgte gemäß § 52b Abs 7 Salzburger Stadtrecht, indem die geprüften Stellen über den Vollzug der Empfehlungen an den Stadtrechnungshof Bericht erstatteten. Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass die im Bericht dargestellten Umsetzungsstände auf diesen Meldungen basieren und vom Stadtrechnungshof nicht geprüft wurden.

2 Übersicht über den Umsetzungsstand

Im ersten Halbjahr 2025 hat der Kontrollausschuss bzw Gemeinderat nachfolgende Prüfberichte zur Kenntnis genommen:

BERICHT	BESCHLUSS
Großsanierung der Landestheaters im Jahr 2022	17.02.2025
Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und Osterfestspiele	23.06.2025
Ergänzungsbericht: Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und Osterfestspiele	23.06.2025

Der Stadtrechnungshof sprach in seinen im ersten Halbjahr 2025 zur Kenntnis genommenen Prüfberichten insgesamt 22 Empfehlungen aus. Der Stand der Umsetzung stellte sich im ersten Halbjahr 2026 wie folgt dar:



Laut Vollzugsmeldungen der geprüften Stellen wurden sämtliche Empfehlungen umgesetzt.

2.1 Großsanierung des Landestheaters im Jahr 2022

Der Stadtrechnungshof prüfte von Amts wegen die im Jahr 2022 durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im Landestheater.¹ Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Abwicklung der Großsanierung und umfasste die Jahre 2019 - 2024.

Landestheater

Das Salzburger Landestheater war ein Vierspartentheater, das Programm richtete sich an ein breites Publikum. Im Landestheater fanden jährlich ca 400 Aufführungen statt.

Das Landestheater wurde als Arbeitsgemeinschaft von Stadt und Land Salzburg geführt und war in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert. Das Landestheater besaß damit keine eigene Rechtspersönlichkeit, Rechtsträger war das Land Salzburg.

Die Verhältnisse der Gesellschafter sowie die Finanzierung des Salzburger Landestheaters, waren in einem Betriebsführungsvertrag zwischen Stadt und Land geregelt. Dieser sah die paritätische Abgangsdeckung durch die beiden Gebietskörperschaften vor.

Theaterausschuss

Jenes Organ, welches die wirtschaftlichen und finanziellen Grundsatzentscheidungen des Landestheaters zu treffen hatte, war gemäß Betriebsführungsvertrag der Theaterausschuss. Dieser setzte sich aus zehn Mitgliedern mit Stimmrecht - je fünf Vertreter:innen von Stadt und Land Salzburg - zusammen.

Der Theaterausschuss wurde in seinen regulären Sitzungen über die geplante Sanierung und den Fortgang der Sanierungsarbeiten informiert. Im Theaterausschuss vom Juni 2020 wurden Errichtungskosten von € 13,6 Mio genannt. Es gab eine einstimmige Befürwortung für die Fortführung der weiteren Planungsarbeit. Ein dezidiertes Baubeschluss sollte vereinbarungsgemäß in einem gesonderten Zusammentreffen nach Fixierung der Finanzierung erfolgen. Den angekündigten dezidierten Baubeschluss gab es letztlich nicht. Der Stadtrechnungshof empfahl wesentliche Grundsatzentscheidungen (wie beispielsweise die Durchführung einer Großsanierung) im Theaterausschuss zur Abstimmung zu bringen. Das Ergebnis sollte in einem Protokoll als Beschluss dokumentiert werden.

Sanierung im Jahr 2022

Im Landestheater wurde im Sommer 2022 eine Großsanierung im Zuschauer- und Bühnenbereich durchgeführt. Diese setzte sich im Wesentlichen aus statischen Maßnahmen, inklusive Erneuerung des Balkons und der Bestuhlung, bühnentechnischen Maßnahmen

¹ Vgl hierzu den Prüfbericht Großsanierung des Landestheaters im Jahr 2022, ZI: KA/00/61056/2023/008.

und der Restaurierung der Raumschale zusammen. Zeitgleich mit der Großsanierung im Zuschauerbereich wurden auch im Foyer Sanierungsarbeiten durchgeführt. Das Landestheater war für die Baumaßnahmen von Mai bis Oktober 2022 geschlossen. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes während der Sanierung wurde vom Landestheater am Gelände des Messezentrums ein Theaterzelt als Ersatzspielstätte aufgestellt, welches weitere Kosten verursachte.

Stadt und Land Salzburg stellten als Träger des Landestheaters den überwiegenden Teil der finanziellen Mittel für die Großsanierung zur Verfügung. Eigentümerin des Gebäudes war die Stadt Salzburg.

Projektorganisation

Als Bauherr der Großsanierung trat das Landestheater auf, das sich zur Projektsteuerung und Beratung eines Baumanagements bediente. Das Landestheater verfügte selbst nur eingeschränkt über die personellen Ressourcen bzw über das Know-how zur Abwicklung der Großsanierung. Es bediente sich daher für die Erfüllung seiner Bauherrnaufgaben teils externer Dienstleister:innen. Die Übertragung von Aufgaben an Dienstleister:innen entbindet den Bauherrn jedoch nicht von einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung, der Projektsteuerung und des Projektcontrollings. Der Stadtrechnungshof empfahl bei zukünftigen Baumaßnahmen die MA 6 – Bauwesen verstärkt in die Projektorganisation einzubinden, da es sich beim Landestheater einerseits um ein stadt eigenes Gebäude handelt und die MA 6 – Bauwesen andererseits über die Ressourcen und das entsprechende Know-how verfügt.

Mit der Architektur-Generalplanung und der örtlichen Bauaufsicht war ein Architekturbüro beauftragt. Dieses Büro übernahm auch Fachplanungen sowie die Leistungen der Statik, Brandschutzplanung, Bauphysik und Vermessung bzw vergab diese Leistungen teilweise in Sub weiter.

Mit der Planung, Ausschreibung und der örtlichen Bauaufsicht der bühnentechnischen Gewerke (Bühnenmaschinerie, Bühnenbeleuchtung, Audio-/Videoanlagen, Bühnenscheinwerfer) war ein gesonderter Bühnentechnikplaner beauftragt.

Die Restaurierung der Raumschale wurde gesondert geplant und ausgeschrieben. Die Ausschreibung und die Fach-ÖBA der Restaurierungsarbeiten wurden von einem technischen Dienstleistungsbüro durchgeführt.

Funktionstrennung

Das Prinzip der Funktionstrennung soll – unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips – die konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion sicherstellen.

Beim Umbau des Landestheaters wurde dasselbe Baumanagement mit der Projektsteuerung und der begleitenden Kontrolle beauftragt. Grundsätzlich sollten die beiden Aufgaben an getrennte Dienstleister:innen übertragen werden, da die Projektsteuerung und die begleitende Kontrolle unabhängig voneinander im Vier-Augen-Prinzip die Projektschritte steuern bzw überwachen sollten.

Der Architektur-Generalplaner und der Bühnentechnikplaner waren jeweils mit der Planung als auch mit der örtlichen Bauaufsicht ihrer Gewerke beauftragt. In diesem Fall wurde ebenfalls das Prinzip der Funktionstrennung nicht eingehalten, da wiederum die Planung und die örtliche Bauaufsicht sich im Vier-Augen-Prinzip gegenseitig kontrollieren sollten. Beim Bühnentechnikplaner verwirklichte sich letztlich das Risiko der fehlenden Funktionstrennung und Überwachung und musste das Landestheater eine zusätzliche Revision zur Überwachung der Leistungen des Bühnentechnikplaners beauftragen.

Auftragsvergaben

Bei den Vergaben war zwischen Dienstleistungen (begleitende Beratung und Kontrolle, Planungen und örtliche Bauaufsichten etc) und Bauleistungen zu unterscheiden. Die beiden Bereiche stellten vergaberechtlich unterschiedliche Vorhaben dar. Die Vergaben der beiden Vorhaben waren daher getrennt voneinander zu betrachten.

Bei den Vergaben der Architektur-Generalplanung (rund € 1 Mio) und der Baumanagementleistungen (rund € 289.000,-) wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Eine Folge daraus war, dass seitens des Landestheaters keine Vergleichsangebote eingeholt wurden und somit ein Preisvergleich nicht möglich war. Der Stadtrechnungshof empfahl dem Landestheater auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu achten und bei Vergaben ausreichend Angebote einzuholen, um einen umfassenden Preisvergleich zu gewährleisten.

Das Baumanagement wurde mittels vier Aufträgen mit Leistungen im Rahmen der Großsanierung beauftragt. Die Aufträge erfolgten jeweils in Form von Direktvergaben an denselben Auftragnehmer. Seitens des Landestheaters wurden keine Vergleichsangebote eingeholt. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes waren die Vergaben der Baumanagementleistungen nicht vergaberechtskonform. Einerseits wären Aufträge

zusammenzurechnen gewesen, da sie sowohl wirtschaftlich als auch technisch zusammengehörig waren. Andererseits wurden Auftragswerte nicht sachkundig ermittelt.

Der Auftrag an den Architektur-Generalplaner wurde vom Landestheater im Zuge eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nach § 37 BVergG vergeben. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes waren die Voraussetzungen für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nicht gegeben. Alternativangebote von anderen Architekten wurden nicht eingeholt.

Das Baumanagement schätzte die Baukosten des Projektes auf € 9,9 Mio. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens lag die für den Oberschwellenbereich relevante Wertgrenze bei € 5,35 Mio. Die Bauaufträge mussten daher nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereiches ausgeschrieben und vergeben werden. Laut den Angaben des Baumanagements wurden 80% der geschätzten Baukosten im Oberschwellenbereich vergeben und damit die vergaberechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Oberschwellenbereich eingehalten.

Zu einem gemeinsamen Vorhaben gehörige Aufträge dürfen nicht aufgesplittet werden. Das Landestheater behandelte die Umbauarbeiten im Foyer als gesondertes Projekt. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes waren diese jedoch Bestandteil des Gesamtvorhabens, da beide einen gemeinsamen Zweck verfolgten, im Rahmen der Großsanierung durchgeführt und von denselben Auftragnehmern ausgeführt wurden, die auch die anderen Lose der Großsanierung umsetzten. Die Betreuung der Umbauarbeiten erfolgte darüber hinaus durch denselben Architektur-Generalplaner.

Das Aufsplitten der Bauaufträge führte dazu, dass die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes nicht vollständig eingehalten wurden und teilweise die falschen Vergabeverfahren zur Anwendung gelangten. Unter Einbeziehung des Foyers betrugen die geschätzten Gesamtbaukosten € 10,97 Mio. Insgesamt wurden rund 28% der Vergaben im Unterschwellenbereich durchgeführt, obwohl vergaberechtlich lediglich 20% des geschätzten Gesamtauftragsvolumens zulässig gewesen wären.

Kosten der Großsanierung

Das Landestheater ging zu Projektbeginn von Errichtungskosten iHv € 13,6 Mio aus. Die später beschlossene, kostenintensivere Wiederherstellung des originalgetreuen Zustandes der Stuckaturen war in der Kostenschätzung nicht enthalten. Die zu Projektbeginn budgetierten Errichtungskosten wurden durch die zusätzliche Maßnahme der Raumschalensanierung um ca € 400.000,- überschritten. Mit den ursprünglich budgetierten Maßnahmen ist das Landestheater im Kostenrahmen (von € 13,6 Mio)

geblieben. Die zusätzliche Sanierung der Raumschale wurde durch eine Sonderförderung des Bundes iHv € 400.000,- abgedeckt. Im Gegensatz dazu vermittelte die Darstellung des Baumanagements, dass die budgetierten Errichtungskosten eingehalten wurden, da gewährte Förderungen und erzielte Erlöse aus dem Verkauf der Theaterstühle von den Errichtungskosten in Abzug gebracht wurden.

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass die Ausgabenseite von der Finanzierungsseite zu trennen ist. Bei der Ermittlung von Errichtungskosten sollten von den Ausgaben keine Erlöse oder erhaltene Förderungen in Abzug gebracht werden. Die Errichtungskosten im Bühnen-/Zuschauerbereich lagen bei rund € 14 Mio.

In der Darstellung des Landestheaters bzw des Baumanagements waren mehrere Kostenpositionen, die das Gesamtprojekt betrafen, nicht enthalten. Auf Basis einer gesamtheitlichen Betrachtung hat der Stadtrechnungshof diese Positionen den Errichtungskosten hinzugerechnet.

Zahlungsprognose - Darstellung Kontrollamt zum 30.6.2023 mitsamt Kosten für Ersatzspielstätte / Finanzierung / Sanierung Foyer		
Kostengliederung laut Ö-Norm B 1801-1	Errichtungskosten	Gesamt-Projektkosten
0 Grund		-
1 Aufschließung	-	-
2 Bauwerk-Rohbau	565.050	565.050
3 Bauwerk-Technik	8.748.897	8.748.897
4 Bauwerk-Ausbau	2.605.217	2.605.217
5 Einrichtung	455.528	455.528
6 Außenanlagen	-	-
7 Planungsleistungen	2.099.265	2.099.265
8.1 Projektnebenleistungen (Proj.NL)	35.616	35.616
9 Reserven	70.000	70.000
Summe laut Zahlungsprognose (netto)	14.579.573	14.579.573
abzgl Skonto und allgemeine Abzüge	-577.910	-577.910
Summe abzgl Skonto / allg Abzüge	14.001.664	14.001.664
8.2 Proj.NL - Ersatzspielstätte (Zelt bei Messe)		577.608
8.3 Proj.NL - Finanzierungskosten (Bank)		69.883
Summe inkl Projektnebenleistungen	14.001.664	14.649.155
Zusatzkosten Sanierung Foyer	1.181.740	1.181.740
Summe Großsanierung inkl Sanierung Foyer (netto)	15.183.404	15.830.895

Bei vollständiger Betrachtung waren die Kosten der Ersatzspielstätte (€ 577.608,-) und die Kosten der Zwischenfinanzierung (€ 69.883,-) hinzuzurechnen. Die Sanierung des Foyers (€ 1,2 Mio) wurde zeitgleich zum Bühnen- und Zuschauerbereich durchgeführt. Es waren auch überwiegend dieselben Auftragnehmer wie bei der Großsanierung tätig. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes waren auch diese Kosten der Großsanierung hinzuzurechnen. Die

Gesamtprojektkosten für die Großsanierung lagen somit bei € 15,8 Mio. Der Stadtrechnungshof empfahl dem Landestheater bei künftigen Baumaßnahmen die Projektkosten vollständig mit allen Nebenleistungen und ohne Gegenrechnung allfälliger Erlöse (zB Förderungen) anzugeben.

Im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens kam es bei vielen Gewerken zu zahlreichen Zusatzaufträgen und Überschreitungen der Auftragssummen. Der Großteil der Überschreitungen war auf Zusatzaufträge zurückzuführen. Insgesamt beliefen sich die Zusatzaufträge der Baugewerke auf rund € 2,5 Mio. Damit wurden die ursprünglich vergebenen Aufträge um ca 26% erweitert, ohne dass diese Zusatzleistungen einem objektiven Wettbewerb unterlagen, da sie nicht in den ursprünglichen Leistungsverzeichnissen enthalten waren.

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass die Planung vor der Ausschreibung so weit entwickelt sein sollte, dass möglichst wenige Änderungen während der Baudurchführung notwendig werden. Die Leistungsbeschreibungen sollten ebenfalls eine hohe Qualität aufweisen, um Mehrkostenforderungen zu vermeiden. Die Planung und Leistungsverzeichnisse sollten vor der Ausschreibung durch interne Expert:innen und durch externe Dienstleister:innen im Vier-Augen-Prinzip überprüft werden. Da dem Landestheater einerseits die interne Expertise fehlte und andererseits keine Funktionstrennung zwischen Planer:innen und örtlicher Bauaufsicht existierte, konnte keine gegenseitige Kontrolle stattfinden. Dies zeigte sich letztlich auch an den hohen Zusatzaufträgen einzelner Gewerke.

Mängel in der Bühnentechnikplanung

Im Zuge der Abwicklung der Großsanierung stellte sich heraus, dass der Bühnentechnikplaner seinen vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vollumfänglich nachkam. Das Landestheater entschied daher im Juli 2022, in Abstimmung mit dem Baumanagement, ein Büro aus Berlin zusätzlich mit der bühnentechnischen Revision (Revision der Planungsunterlagen, Unterstützung bei der Terminkontrolle und Bewertung von Nachträgen) zu beauftragen. Die bühnentechnische Revision stellte unter anderem fest, dass verabsäumt wurde, den Bestand ausreichend zu befunden und zu prüfen, ob die baulichen Gegebenheiten eine Ausführung gemäß dem Planungskonzept zuließen.

Durch die mangelhaften Leistungen des Bühnentechnikplaners konnten vorgesehene Lösungen oftmals nicht umgesetzt werden. Sie mussten von den ausführenden Unternehmen im Zuge der Montageplanung mit Mehraufwand und unter Zeitdruck geändert werden. Zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung und Mehrkosten bei ausführenden Unternehmen und anderen Dienstleistungsbüros waren die Folge. Aufgrund

der mangelhaften Auftragserfüllung des Bühnentechnikplaners stellte das Landestheater im Juli 2022 die vertraglich vereinbarten Zahlungen bei ca 60% der Auftragssumme ein.

Finanzierung

Die Gesamtprojektkosten der Großsanierung, inklusive Foyer, beliefen sich insgesamt auf € 15,9 Mio. Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten stellt sich wie folgt dar:

Übersicht Projektfinanzierung	
Gesamtkosten inkl Foyer	15.856.809
Projektförderung Stadt	-6.800.000
Projektförderung Land	-6.800.000
Fördermittel Restaurierung Raumschale Bund	-400.000
Fördermittel Bundesdenkmalamt	-64.595
Fördermittel Land Salzburg	-33.921
Erlöse durch Verkauf Theaterstühle	-52.900
Zahlung Landestheater (laufendes Budget bzw Rücklagen)	1.705.393

Seitens Stadt und Land Salzburg wurde dem Landestheater ein Investitionszuschuss von jeweils € 6,8 Mio gewährt. Die Restaurierung der Raumschale wurde vom Bund mit € 400.000,- gefördert. Weitere Förderungen vom Land Salzburg und dem Bundesdenkmalamt beliefen sich gesamt auf rund € 98.500,-. Durch den Verkauf der Theaterstühle konnten weitere € 52.900,- eingenommen werden.

Die verbleibenden € 1,7 Mio wurden vom Landestheater aus eigenen Mitteln finanziert.

Kenntnisnahme

Der Kontrollausschuss nahm den Prüfbericht am 17.02.2025 gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich zur Kenntnis.

Umsetzung der Empfehlungen

Die geprüfte Stelle berichtete dem Stadtrechnungshof wie folgt über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen:

Empfehlung		Stand der Umsetzung
E 1	Das Landestheater sollte Bauprojekte, die eine Förderung durch Stadt und Land Salzburg benötigen, erst nach dezidierter Beschlussfassung vom Theaterausschuss und erst nach Beschluss der jeweiligen zuständigen politischen Gremien von Stadt und Land beginnen.	Diese Empfehlung kann bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden.
E 2	Bei zukünftigen Baumaßnahmen sollte die MA 6 – Bauwesen verstärkt in die Projektorganisation eingebunden sein, da es sich beim Landestheater einerseits um ein stadteigenes Gebäude handelt und die MA 6 – Bauwesen andererseits über die Ressourcen und das entsprechende Know-how verfügt.	Die MA6 wird auch zukünftig wie im Betriebsführungsvertrag vorgesehen eingebunden werden.
E 3	Das Landestheater sollte bei zukünftigen Bauvorhaben auf eine konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion achten. Insbesondere sollten die Funktionen von Projektsteuerung und begleitender Kontrolle sowie Planung und örtlicher Bauaufsicht von unterschiedlichen Akteuren wahrgenommen werden. Damit	Diese Empfehlung kann bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden.

Empfehlung		Stand der Umsetzung
	bleibt die prozessimmanente Kontrolle gewahrt und werden Interessenskollisionen vermieden.	
E 4	Das Landestheater sollte im Theaterausschuss wesentliche Grundsatzentscheidungen, wie beispielsweise die Durchführung einer Großsanierung, zur Abstimmung bringen. Das Ergebnis sollte in einem Protokoll dokumentiert werden.	Diese Empfehlung kann umgesetzt werden.
E 5	Da das Landestheater nicht Auftraggeber, sondern vergebende Stelle war, verpflichtete es das Land Salzburg als Rechtsträger. Bei zukünftigen Vergaben sollte das Landestheater klar zwischen den Funktionen des Auftraggebers und der vergebenden Stelle differenzieren.	Bei zukünftigen Projekten kann das Land Salzburg als Rechtsträger und Vertragspartner deutlich erkennbar gemacht werden.
E 6	Das Landestheater sollte Aufträge schriftlich erteilen.	Diese Empfehlung wird umgesetzt.
E 7	Das Landestheater sollte bei Auftragsvergaben darauf achten, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden. Insbesondere sollte der Auftragswert sachkundig ermittelt und ein Splitten von	Diese Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung		Stand der Umsetzung
	zusammengehörigen Aufträgen unterlassen werden.	
E 8	Das Landestheater sollte bei Vergaben ausreichend Angebote einholen, um einen umfassenden Preisvergleich zu ermöglichen.	Diese Empfehlung wird umgesetzt.
E 9	Das Landestheater sollte bei künftigen Baumaßnahmen die Projektkosten vollständig mit allen Nebenleistungen und ohne Gegenrechnung allfälliger Erlöse (zB Förderungen) angeben.	Die Ausweisung der Projektkosten und allfälliger Erlöse wird auch zukünftig transparent dargestellt werden.
E 10	Das Landestheater sollte die in Folge der zu hoch verrechneten Nebenkosten entstandene Überzahlung des Baumanagements iHv € 11.505,- zurückfordern.	Die Rückerstattung war bereits im Oktober 2024 erfolgt.
E 11	Das Landestheater sollte prüfen, ob eine teilweise Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen für die Beantwortung der Fragen aus der Kontrollamtsprüfung möglich ist, da die Dokumentation Vertragsbestandteil der verrechneten Hauptleistung war. In diesem Zusammenhang sollten darüber hinaus keine weiteren Rechnungen mehr anerkannt werden.	Die verrechneten Kosten waren nach erneuter Überprüfung nachvollziehbar und plausibel. Weitergehende Rechnungsstellungen erfolgten nicht. Dennoch erfolgte auf Verhandlungsbasis eine reduzierte Verrechnung der Leistungen in Form einer seitens der Firma nicht eingeforderten ihr zustehenden Gutschrift.

Empfehlung		Stand der Umsetzung
E 12	Das Landestheater sollte gegenüber der Fach-ÖBA der Raumschalensanierung aufgrund nicht erbrachter Abrechnungsleistungen Rückforderungsansprüche prüfen.	Eine weitergehende Prüfung hat keine dahingehenden Ansatzpunkte ergeben.
E 13	Das Landestheater sollte bei zukünftigen Ausschreibungen auf die Qualität der Planung und der Leistungsverzeichnisse achten. Dazu sollte die Ausführungs- und Ausschreibungsreife von den Planer:innen schriftlich bestätigt werden.	Diese Empfehlung wird umgesetzt.
E 14	Das Landestheater sollte als Bauherr bei zukünftigen Bauvorhaben auf eine umfassende und zeitgerechte Erkundung und Untersuchung des Bestandes achten, um spätere Mehrkostenforderungen der ausführenden Gewerke zu vermeiden.	Diese Empfehlung wird umgesetzt.
E 15	Das Landestheater sollte prüfen, ob die gegenüber dem Bühnentechnikplaner geltend gemachten Forderungen vollständig sind. Aus den Unterlagen des Baumanagements und der bühnentechnischen Revision ergeben sich weitere Anhaltspunkte für kausale Mehrkosten, welche durch den Bühnentechnikplaner verursacht	Alle in der rechtlichen Beurteilung einforderbaren bzw. einbringbaren Forderungspositionen sind Bestandteil des weiterhin schwebenden Verhandlungsverfahrens.

Empfehlung		Stand der Umsetzung
	wurden. Darüber hinaus sollten auch die Vertragsstrafen und Honorare für die rechtsfreundliche Vertretung des Landestheaters in die Forderung miteinberechnet werden.	
E 16	Das Landestheater sollte die behördlichen Genehmigungen so rechtzeitig einholen, dass sie vor Erstellung der Ausschreibung vorliegen, um Mehrkosten nach Möglichkeit zu vermeiden.	Diese Empfehlung wird umgesetzt.

Das Landestheater teilte zur Umsetzung der Empfehlungen mit, dass sie die Empfehlungen umsetzt bzw bei zukünftigen Projekten umsetzen wird.

Die vom Stadtrechnungshof empfohlenen Prüfungen (E 11 und E 12) wurden vorgenommen. Die entstandene Überzahlung ist an das Landestheater zurückerstattet worden (E 10). In Hinblick auf die gegenüber dem Bühnentechnikplaner geltend gemachten Forderungen sind laut Vollzugsmeldung des Landestheaters alle in der rechtlichen Beurteilung einforderbaren bzw. einbringbaren Forderungspositionen Bestandteil des weiterhin schwebenden Verhandlungsverfahrens (E 15).

2.2 Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele und der Osterfestspiele

Die KPÖ plus beauftragte am 01.07.2024 den Stadtrechnungshof mit der Prüfung der Verwendung von der Stadt zustehenden Freikarten für die Salzburger Festspiele. Der Stadtrechnungshof erweiterte die Prüfung amtswegig auf die von den Osterfestspielen gewährten Freikarten.²

Gegenstand der Prüfung war die Verwendung und Rückgabe der von den Salzburger Festspielen und den Osterfestspielen überlassenen Freikarten durch die Stadt.

In seiner Sitzung am 17.3.2025 beauftragte der Kontrollausschuss den Stadtrechnungshof gemäß § 49a Abs 3 Salzburger Stadtrecht mit weiteren Erhebungen.³ Gegenstand der ergänzenden Prüfung war der Wert jener Freikarten, auf die die Stadt einen Rechtsanspruch hatte und die sie an die Festspiele zurückgab. Ziel war die Klärung der Frage, ob der jeweilige Wert des zurückgegebenen Kartenkontingents eine Beschlussfassung durch das zuständige gemeinderätliche Gremium erfordert hätte.

Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2024.

Salzburger Festspiele

Die Salzburger Festspiele waren als ein Fonds des Bundes (Salzburger Festspielfonds) eingerichtet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Der Salzburger Festspielfonds diente der Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie anderer kulturell passender Veranstaltungen.

Die Stadt war laut dem Festspielfondsgesetz verpflichtet neben dem Land Salzburg, dem Tourismusförderungsfonds und dem Bund 20 % der Abgänge der Festspiele zu tragen.

Grundlagen für die Zurverfügungstellung der Festspielkarten

Bei den vertraglichen Grundlagen für die Gewährung der Festspielkarten an die Stadt war zwischen jenen Karten, die das Haus für Mozart betrafen, und den anderen Spielstätten zu unterscheiden.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Festspielfonds und der Stadt bestand nur für das Kartenkontingent im Haus für Mozart.

² Vgl hierzu den Prüfbericht Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele, ZI: KA/00/46891/2024/007.

³ Vgl hierzu den Ergänzungsbericht Freikarten für Aufführungen der Salzburger Festspiele, ZI: KA/00/46891/2024/008

Die Überlassung der Kartenkontingente für die anderen Spielstätten basierte auf einer mündlichen Vereinbarung mit dem Festspielfonds, in der die analoge Anwendung der in vertragsform bestehenden Vorgehensweise zwischen Land und Festspielfonds auch für die Stadt vereinbart wurde. In der Stadt lag zu dieser Vereinbarung kein Aktenvermerk auf. Laut Auskunft des Festspielfonds waren in der Vereinbarung mit dem Land Salzburg die Kartenkontingente festgelegt. Die Karten waren für Repräsentationsaufgaben und für die Wahrnehmung von Staatsinteressen zweckgebunden. Falls die Karten nicht benötigt wurden, waren diese zurückzugeben. Der Rechnungshof kritisierte bereits in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2012, dass teilweise keine vertraglichen Grundlagen für die Überlassung von Karten vorlagen.

Die Freikarten im Haus für Mozart standen der Stadt nach Ansicht des Stadtrechnungshofes ohne Zweckbindung zu, da im Bestandsvertrag aus 1968 keine Zweckbindung vorgesehen war. Die sonstigen Kartenkontingente wurden der Stadt auf Basis einer mündlichen Vereinbarung mit dem Festspielfonds überlassen und wiesen eine Zweckbindung für Repräsentationsaufgaben und die Wahrnehmung von Staatsinteressen auf. Bei Nichtinanspruchnahme waren die Karten an den Festspielfonds zurückzugeben.

Kartenkontingent für Aufführungen der Salzburger Festspiele

Im geprüften Zeitraum wurden von den insgesamt 3.557 zur Verfügung stehenden Freikarten für die Sommerfestspiele 195 Karten von der Stadt in Anspruch genommen. Von den insgesamt 178 zur Verfügung stehenden Freikarten für die Pfingstfestspiele wurden 2 Karten von der Stadt in Anspruch genommen.

Verwendung der Karten durch die Stadt

Laut Auskunft der geprüften Stelle wurden die Freikarten von der Stadt an Personen ausgegeben, deren Besuch von Aufführungen der Salzburger Festspiele im wirtschaftlichen, politischen oder künstlerischen Interesse der Stadt lag bzw nach Zweckmäßigkeit.

Es existierte kein festgelegter Kriterienkatalog oder eine verbindliche Richtlinie, die die Vergabe der Freikarten systematisch regelte. Die Entscheidungen über die Kartenvergaben wurden individuell getroffen und erfolgten stets im Auftrag oder in Rücksprache mit dem Bürgermeister.

Die geprüfte Stelle führte Listen, in denen erfasst wurde, an wen die Karten ausgegeben wurden. Teilweise war in den Listen nicht verzeichnet, wer die Begleitpersonen der Empfänger:innen der Karten waren. Darüber hinaus war der Grund für die Nutzung der Karten nicht angeführt.

Die Karten waren aufgrund der Vereinbarung mit dem Festspielfonds großteils (mit Ausnahme der Karten für das Haus für Mozart) für Repräsentationsaufgaben und die Wahrnehmung von Staatsinteressen zweckgebunden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes konnten die Karten daher nicht für Magistratsmitarbeiter:innen verwendet werden, da diesen in der Regel keine Repräsentationsaufgaben zukommen. Sollte die Stadt ihren Mitarbeiter:innen Karten zur Verfügung stellen wollen, so wären diese (mit Ausnahme der Karten für das Haus für Mozart) von der Stadt vom Festspielfonds entgeltlich zu erwerben. Darüber hinaus ist auch bei der Vergabe von Karten an Gäste auf die Einhaltung der Zweckbindung zu achten.

Wert der Karten

Die Karenkontingente für die jeweiligen **Sommerfestspiele** wiesen (unter Außerachtlassung des coronabedingt eingeschränkten Jahres 2020) einen Durchschnittswert von rund € 140.000,- auf. Da die Stadt den Großteil der Karten an die Festspiele zurückgab, belief sich der Wert der in Anspruch genommenen Karten auf lediglich durchschnittlich rund € 12.000,-.

Der Wert des Kartenkontingents das der Stadt für die **Pfingstfestspiele** zur Verfügung stand, belief sich durchschnittlich auf rund € 5.600,- per anno. Da nur im Jahr 2023 Karten in Anspruch genommen wurden, belief sich der Wert der in Anspruch genommenen Karten lediglich auf € 420,-.

Das von der Stadt an den Festspielfonds zurückgegebene Kartenkontingent für Aufführungen der Sommerfestspiele im Haus für Mozart wies einen durchschnittlichen Wert von rund € 28.800,- per anno auf.

Wert Kartenkontingent im Haus für Mozart Sommerfestspiele					
	2020	2021	2022	2023	2024
in Anspruch genommen	€ -	€ -	€ 1.820	€ 5.440	€ 1.860
zurückgegeben	€ 12.355	€ 22.245	€ 46.195	€ 39.615	€ 23.437
Summe	€ 12.355	€ 22.245	€ 48.015	€ 45.055	€ 25.297

Das von der Stadt an den Festspielfonds zurückgegebene Kartenkontingent für Aufführungen der Pfingstfestspiele im Haus für Mozart wies einen durchschnittlichen Wert von rund € 3.500,- per anno auf. Bei den Pfingstfestspielen wurden sämtliche Karten an den Festspielfonds zurückgegeben.

Osterfestspiele

Die Osterfestspiele wurden von Herbert von Karajan im Jahr 1967 mit dem Ziel gegründet, jeweils in der Osterzeit Opern und Konzerte zur Aufführung zu bringen. Die Osterfestspiele waren in Form einer Kapitalgesellschaft (Osterfestspiele Salzburg GmbH) organisiert.

Die Stadt verpflichtete sich neben dem Land Salzburg und dem Tourismusförderungsfonds in einer Fördervereinbarung einen jährlichen Fixbetrag an die Osterfestspiele zu leisten. Darüber hinaus wurde auch eine nach oben hin begrenzte Verlustabdeckung zugesagt. Die Stadt war zugleich zu 20 % an der Osterfestspiele Salzburg GmbH beteiligt.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt und den Osterfestspielen über die Zurverfügungstellung der Festspielkarten existierte nicht. Laut Auskunft der Osterfestspiele galt die für die Sommerfestspiele für die Stadt geltende Regelung in Hinblick auf die Anzahl der Karten auch für die Osterfestspiele. Nicht genutzte Karten wurden wieder an die Osterfestspiele zurückgegeben.

Da die Osterfestspiele in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert waren, war der Grundsatz der Kapitalerhaltung zu beachten. Der Stadtrechnungshof erachtete aus Sicht des Kapitalerhaltungsgrundsatzes eine Überlassung von Freikarten an die Stadt ohne Zweckbindung als problematisch. Die Freikarten sollten grundsätzlich nur für Repräsentativzwecke verwendet werden, die einen betrieblichen Vorteil für die Osterfestspiele darstellen.

Im geprüften Zeitraum wurden von den insgesamt 366 zur Verfügung stehenden Freikarten für die Osterfestspiele 8 Karten von der Stadt in Anspruch genommen. Der Rest wurde an die Osterfestspiele zurückgegeben.

Die Kartenkontingente für die jeweiligen Osterfestspiele wiesen einen jährlichen Durchschnittswert von rund € 16.000,- auf. Da die Stadt den Großteil der Karten an die Festspiele zurückgab, belief sich der Wert der in Anspruch genommenen Karten auf lediglich durchschnittlich rund € 860,- p.a.

Subventionsprüfung

Die von der Stadt nicht genutzten Karten wurden an den Festspielfonds und die Osterfestspiele Salzburg GmbH zurückgegeben und von diesen in Verkauf gebracht. Die beiden Institutionen konnten dadurch zusätzliche Einkünfte erzielen.

Im Rahmen der Beurteilung, ob durch die Rückgabe von Festspielkarten eine indirekte Subvention vorlag, ist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes die Rechtsgrundlage für die Überlassung von Karten an die Stadt ausschlaggebend.

Die Rückgabe von Karten an den Festspielfonds stellte bei jenem Kartenkontingent eine indirekte Subvention dar, auf das die Stadt einen vertraglichen Anspruch auf Basis des Bestandsvertrages aus 1968 hatte. Bei Karten mit einer Rückgabeverpflichtung bzw freiwillig überlassenen Karten stellte eine Rückgabe von Karten keine Zuwendung dar, da die Stadt keinen Anspruch auf die Karten hatte und damit eine Rückgabe keine Zuwendung darstellen kann.

Bei der Gewährung von Zuschüssen ist zu beachten, dass bei Überschreiten der im Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen ein Beschluss eines gemeinderätlichen Organs erforderlich ist. Bis 31.12.2024 lag die Wertgrenze, bis zu derer der Bürgermeister Zuwendungen verfügen konnte, bei € 7.000,-. Bis zu einem Wert von € 50.000,- war der Kulturausschuss zur Beschlussfassung berufen.

Da die Werte der an den Festspielfonds für Aufführungen der Sommerfestspiele zurückgegebenen Kartenkontingente im Haus für Mozart jeweils den Wert von € 7.000,- überschritten, hätte es im geprüften Zeitraum jeweils eines Beschlusses des Kulturausschusses bedurft. Die Rückgabe der Kartenkontingente für Aufführungen der Pfingstfestspiele im Haus für Mozart war durch eine Verfügung des Bürgermeisters möglich.

Der Kulturausschuss beschloss am 03.07.2025 mehrheitlich die nachträgliche Genehmigung der Rückgaben von der Stadtgemeinde Salzburg zustehenden Freikarten für Aufführungen der Sommerfestspiele in den Jahren 2020 bis 2024 im Haus für Mozart an den Salzburger Festspielfonds im Gesamtwert von € 143.847,-.⁴

Kenntnisnahme

Der Kontrollausschuss nahm den Prüfbericht in seiner Sitzung am 23.6.2025 zur Kenntnis.

⁴ Vgl. Amtsbericht Genehmigung der Rückgaben von der Stadtgemeinde Salzburg zustehenden Freikarten für Aufführungen der Sommerfestspiele, ZI: MD/00/45259/2025/002

Umsetzung der Empfehlungen

Die geprüfte Stelle berichtete dem Stadtrechnungshof wie folgt über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen:

Empfehlung		Stand der Umsetzung
E 1	Die Stadt sollte mit dem Festspielfonds analog dem Land Salzburg einen Vertrag zur Gewährung der Freikarten abschließen. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, sollte die Vereinbarung sowohl das Haus für Mozart als auch die anderen Spielstätten umfassen.	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 eine Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für die Salzburger Festspiele mit dem Salzburger Festspielfonds beschlossen. Damit wurde das Freikartenkontingent für die Festspiele geregelt.</p> <p>Der Festspielfonds reserviert für alle Festspielaufführungen jeweils 4 Karten in einer Loge im Großen Festspielhaus, im Haus für Mozart, in der Felsenreitschule, am Domplatz und im Landestheater für die Stadt. Ebenfalls für die Stadt reserviert werden die beiden Reservesitze in der Loge im Großen Festspielhaus. Sollten die Plätze nicht verfügbar sein, müssen die Festspiele der Stadt Ersatzkarten zur Verfügung stellen.</p>
E 2	Die Stadt sollte hinkünftig sämtliche Empfänger*innen der Karten dokumentieren und auch aus welchem Grund die Karten an die Empfänger:innen abgeben werden.	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 verbindliche Richtlinien für die Vergabe der der Stadtregerung zur Verfügung gestellten Sitzplätze bei den Salzburger Festspielen beschlossen.</p> <p>Der im Bericht angeführten Empfehlung 2 entsprechend werden bei der Vergabe von Dienstkarten</p>

Empfehlung		Stand der Umsetzung
		die jeweilige Veranstaltung, Kartenempfänger:innen, Begründung/Funktion, Ort und Datum in einer Excelliste erfasst.
E 3	Die Stadt sollte bei der Verwendung der Freikarten auf die Einhaltung der Zweckbindung achten.	Das Büro des BGM achtet darauf, dass die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2025 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe der der Stadtregierung zur Verfügung gestellten Sitzplätze eingehalten werden.
E 4	Die Stadt und die Osterfestspiele Salzburg GmbH sollten eine schriftliche Vereinbarung zur Überlassung von Freikarten an die Stadt abschließen. Diese Vereinbarung sollte zur Einhaltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes auch eine Zweckbindung eingeschränkt auf Repräsentativzwecke vorsehen.	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 eine Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für die Osterfestspiele, mit der Osterfestspiele Salzburg GmbH beschlossen.
E 5	Sofern die bisherige Regelung aus dem Bestandsvertrag für das Haus für Mozart beibehalten wird, sollte die Kartenrückgabe dem jeweils zuständigen gemeinderätlichen Organ zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	Die Stadt hat den Bestandsvertrag, welcher am 9.10.1968 zwischen der Stadtgemeinde Salzburg und dem Salzburger Festspielfonds abgeschlossen wurde, geändert und die Bestimmung in § 9, in welcher die kostenlose Überlassung von Plätzen geregelt ist, damit aufgehoben.
E 6	Die Stadt sollte in Abstimmung mit dem Festspielfonds und der	Die Verwaltung des Kartenkontingents wurde

Empfehlung		Stand der Umsetzung
	Osterfestspiele Salzburg GmbH die Verwaltung des Kartenkontingents evaluieren und nach Möglichkeit die Abwicklung vereinfachen.	vereinfacht und obliegt nunmehr direkt dem Kartenbüro der Festspiele. Die Stadt bekommt nunmehr jene Karten, die über das Bürgermeisterbüro angefordert werden.

Die Stadt setzte laut Vollzugsmeldung sämtliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes um. Es wurde sowohl eine Vereinbarung mit dem Festspielfonds als auch mit den Osterfestspielen abgeschlossen, und damit die Gewährung von Freikarten schriftlich geregelt (E 1 und E 4). Im Zuge der Vereinbarung wurde auch der Bestandsvertrag mit dem Festspielfonds aus dem Jahr 1968 dahingehend abgeändert, dass die Bestimmung zur Gewährung von Freikarten für das Haus für Mozart aufgehoben wurde (E 1). Es gelten somit nunmehr auch für das Haus für Mozart die mit dem Festspielfonds neu vereinbarten Vergabekontingente.

Auch mit den Osterfestspielen wurde laut Vollzugsmeldung eine Vereinbarung zur Kartengewährung abgeschlossen (E 4).

Die Verwaltung der Karten wurde in Abstimmung mit dem Kartenbüro der Festspiele vereinfacht (E 6).

3 Amtsvorschlag

Der Stadtrechnungshof erstattet nachfolgenden

Amtsvorschlag

Der Kontrollausschuss möge gemäß § 52b Abs 7 Salzburger Stadtrecht beschließen:

„Der Bericht des Stadtrechnungshofes über die im ersten Halbjahr 2026 eingetroffenen Vollzugsmeldungen wird zur Kenntnis genommen.“

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Alexander Niedermoser, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Gesehen:

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Verteiler:

1. Magistratsdirektion (MD/00)
2. Herrn Bürgermeister Bernhard Auinger
3. SPÖ
4. KPÖ plus
5. ÖVP
6. BÜRGERLISTE
7. FPÖ
8. NEOS
9. SALZ
10. Gemeinderatskanzlei



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>